

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

dem TC Rot – Weiß Letschin
vertreten durch

Mario Forner

- TC Letschin -

und

- Nutzer -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der TC Letschin stellt dem Nutzer zur Durchführung der Familienveranstaltung

am _____, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr
im Vereinshaus Letschin folgende Räume:

Nutzungsentgelt:

<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinschaftsraum mit maximal 40 Plätzen	100,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Küche	
<input checked="" type="checkbox"/> Toiletten	
<input type="checkbox"/> 2 Bierzeltgarnituren	10,00 €
<input type="checkbox"/> Beamer	10,00 €
<input type="checkbox"/> Zapfanlage Vereinshaus	20,00 €
<input type="checkbox"/> Nutzung Tennisplätze	50,00 €
<input type="checkbox"/> Heizung elektrisch (Oktober – März)	15,00 €
<input type="checkbox"/> zur Verfügung.	

§ 2

Entgelthöhe und -zahlung

- 1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten und Gegenstände hat der Nutzer ein Nutzungsentgelt in Höhe von _____ Euro zu zahlen. In diesem Betrag sind die anteiligen Kosten für Wasser- und Stromverbrauch enthalten.
- 2) Die Nutzung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst den – einen – Tag der privaten Familienveranstaltung, den Tag vor der Familienveranstaltung, frühestens jedoch ab 15.00 Uhr, und den Tag nach der Familienveranstaltung, spätestens jedoch bis 11.00 Uhr.
- 3) Das Entgelt ist dem Vertreter des TC Letschin in bar zu zahlen.

- 4) Die Zahlung des Entgeltes ist bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes zu zahlen.

§ 3

Übergabe und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

- 1) Der TC Letschin übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind dem TC Letschin sofort mitzuteilen.
- 2) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand feucht gewischt bis zum _____ 12.00 Uhr an den TC Letschin zurück. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der TC Letschin auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen.

§ 4

Nutzung der Räume

- 1) Der Nutzungsgegenstand ist pfleglich zu behandeln.
- 2) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung des TC Letschin. Bei Anbringung einer Dekoration oder etwaigen Veränderungen sind diese so zu gestalten, dass eine Beschädigung der Mietsache – insbesondere von Möbeln, Fußböden, Gardinen, Wänden – ausgeschlossen ist. Die Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten sind nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen. Eine Überlassung an den nächstfolgenden Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung des TC Letschin.
- 3) Der Nutzer wird während der Dauer des Nutzungsverhältnisses durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass seine Beauftragten, Besucher oder Gäste nicht die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder dieses Vertrages verletzen.

§ 5

Haftungsfreistellung

- 1) Der Nutzer übernimmt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vereinshaus und für dessen Zuwegung sowie die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.
- 2) Die Haftung des TC Letschin als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Vereinsgemeinschaftshauses und der Baulast der Zuwegung bleibt unberührt.
- 3) Die Verkehrssicherung der Zuwegung des Vereinshauses bezieht auf die Reinigungspflicht – insbesondere auf den Winterdienst – für den Gehwegbereich entlang der Grundstücksgrenze zum Vereinshaus.
- 4) Der Nutzer stellt den TC Letschin von Haftungsansprüchen Dritter für entstandene Personen- und Sachschäden nach Absatz 1 Satz 1 frei.

§ 6

Hausrecht

- 1) Der TC Letschin übt durch seinem Vertreter oder Vorstand gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.

- 2) Die haustechnischen Anlagen – insbesondere elektro- und heizungstechnische Anlagen –des Vereinshauses dürfen nur von Vertretern des TC Letschin bedient werden. Der Nutzer erhält bei Übergabe eine Einweisung zu den ihm relevanten Anlagen zur Bedienung.
- 3) Die Mitglieder des TC Rot – Weiß Letschin sind auch bei Vermietung des Vereinsheimes berechtigt die Tennisplätze zu nutzen und ggf. die für den Tennissport vorgesehenen Umkleiden zu nutzen. Diese Möglichkeit wird bei Vermietung der Tennisplätze nicht wirksam.
- 4) Des Weiteren gilt die im Anhang beigefügte Hausordnung.

§ 7 Rücktritt

- 1) Der TC Letschin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. eine Verletzung von Rechtsvorschriften oder eine Beschädigung des Nutzungsgegenstandes zu befürchten ist.
- 2) Macht der TC Letschin von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu. Die dem TC Letschin anlässlich des Vertragsabschlusses entstandenen Kosten sind ihm zu erstatten.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Von diesem Vertrag erhalten beide Parteien je eine Ausfertigung.

§ 9 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
- 3) Sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben haben sich die Vertragspartner so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die vertraglichen Lücken geschlossen werden, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Letschin, _____

.....
Vermieter

.....
Nutzer

Anlage zum Nutzungsvertrag TC Rot-Weiß-Letschin

Hausordnung:

Die Hausordnung regelt die Verhaltensweisen während der Vermietung des Vereinsgebäudes. Sie gilt für alle Nutzer/Gäste der Vermietung und enthält die Rechten und Pflichten.

1. Rauchen: Das Rauchen ist im gesamten Vereinsgebäude verboten, die Raucherplätze im Außenbereich sind mit dem Vermieter abzustimmen.
2. Mobiliar: Es ist nicht gestattet Einrichtungsgegenstände aus dem Vereinsraum in den Außenbereiche/Anlagen zu stellen und dort zu benutzen.
3. Außenbereich: Die Blumenanlagen in den Außenbereichen sind nicht zu betreten bzw. sind Eltern verpflichtet der Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Für aufkommende Schäden haftet der Mieter. Der anliegende Gewerbebereich darf vom Mieter nur zur An- und Abfahrt genutzt werden. Entstandene Schäden werden dem Inhaber des Gewerbegebietes durch den Vermieter mitgeteilt.
4. Tiere: Es ist nicht gestattet Tiere während der Vermietung/Feierlichkeit in den Vereinsräumen zu halten, sollten in den Außenbereichen Verschmutzungen auftreten sind diese umgehend zu beseitigen.
5. Reinigung: Die Vereinsräume sind nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen, eine Übergabe erfolgt gemeinsam mit dem Vermieter. Die Jalousien sind beim Verlassen des Gebäudes zum Ende der Veranstaltung herunterzulassen.
6. Parken: Zur Anlieferung von Speisen, Getränken usw. kann die gepflasterte Zufahrt zum Vereinsgebäude genutzt werden, ansonsten werden die Parkmöglichkeiten an der Stirnseite des Zaunes genutzt.
7. Schäden: Sollten während der Vermietung Schäden entstehen, sind diese dem Vermieter spätestens zu Rückübergabe des Vereinsgebäudes mitzuteilen.
8. Übernachtungen im Vereinshaus sind nicht gestattet!